



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5161

A05, A09

14. Mai 2021

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3174

Telefax 0211 871-

**Bericht an den Hauptausschuss und an den Innenausschuss des
Landtags gem. § 5b Abs. 4 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-
Westfalen (VSG NRW) über das Jahr 2020**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 5b Abs. 4 VSG NRW berichtet das für Inneres zuständige Mi-
nisterium dem Hauptausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen
nach § 5 Abs. 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW. Da derzeit der
Innenausschuss der für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
zuständige Ausschuss ist, ist der Bericht über das Jahr 2020 auch an
diesen gerichtet.

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen 14
Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 7a Abs. 1 VSG NRW (Ab-
hören und Aufzeichnen der Telekommunikation, Nutzung von Telemedi-
endiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postge-
heimnis unterliegenden Sendungen) vollzogen, hiervon sind zwölf Maß-
nahmen neu angeordnet worden.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



In zwei der Fälle erfolgten zudem Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW (Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte im Internet).

In 14 Fällen wurden zudem Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 VSG NRW (IMSI-Catcher und/oder Stille SMS) angeordnet. Der IMSI-Catcher wurde in zwei Maßnahmen eingesetzt. Darüber hinaus erfolgte in einem weiteren Fall auf der Basis von § 5 Abs. 2 Nr. 12 VSG NRW eine separate Anordnung des IMSI-Catchers. Stille SMS wurden im Berichtszeitraum nicht versandt.

Des Weiteren erfolgten in drei Fällen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 7c Abs.1 VSG NRW (Finanzermittlungen), hiervon sind zwei neu angeordnet worden.

In drei Fällen erfolgten Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14, § 7c Abs. 2 VSG NRW (Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverkehrsdaten), davon zwei als eigenständige Maßnahmen und in einem Fall in Verbindung mit einer der o.g. Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 VSG NRW.

Die Anordnungen erfolgten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW (Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind), nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VSG NRW (sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht), nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VSG NRW (Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden) sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VSG NRW (Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche



Zusammenleben der Völker gerichtet sind). Es gab insgesamt 52 Be-
treffene. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul